

MERKBLATT

Persönliches Budget für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Liebe Eltern,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen zum Persönlichen Budget übersichtlich zur Verfügung stellen. Bitte lesen Sie sich das Merkblatt sorgfältig durch. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich persönlich zur Verfügung. Das Merkblatt soll insofern dazu dienen, Ihnen Vorabinformationen an die Hand zu geben, mit welchen Sie sich über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets informieren können.

1. Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen des Persönliches Budgets

Die Voraussetzungen und Kriterien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, d. h. **nach §§ 53 Abs. 1 Satz. 1, 54 Abs. 1 Satz 1 SGBXII (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch) i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX (Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch) i. V. m. § 29 Abs. 4 SGB IX¹** im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfen. Auf Antrag können für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX / SGB XII in einem Persönlichen Budget zusammengefasst werden. Dies ist nach **§ 57 SGB XII i. V. m. § 29 Abs. 4 SGB IX²** auch in der Form eines trägerübergreifenden Budgets möglich.

Ab 2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die Leistungsform Persönliches Budget. Das bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderungen bei den Leistungsträgern (z.B. Krankenkassen) anstelle von Sachleistungen nunmehr Persönliche Budgets für ihre Hilfebedarfe beantragen können.

Voraussetzung ist natürlich, dass sie überhaupt einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (I-XII) haben.

Menschen mit Behinderung können unter anderen "Leistungen zur Teilhabe" entweder als Sachleistung oder als Persönliche Budgets bekommen.

Bei den Leistungen, welche mit dem Antrag auf ein Persönliches Budget beantragt werden, muss es sich zudem um Leistungen handeln, die sich auf regelmäßig wiederkehrende und alltägliche Bedarfe beziehen.

Einmalleistungen sind daher nicht budgetfähig, da sie keine regelmäßig wiederkehrenden und alltäglichen Leistungen sind.

Rechtsgrundlagen im Überblick:

- § 29 SGB IX Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget
- § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

¹ In der ab 01.01.2018 gültigen Fassung

² In der Fassung vom 31.12.2017

- § 14 SGB IX Antragsfristen
- § 57 SGB XII (Trägerübergreifendes) Persönliches Budget in der Eingliederungshilfe
- § 53, 54 SGB XII Leistungsberechtigung
- § 63 Abs. 3 SGB XII Persönliches Budget in der Hilfe zur Pflege
- weitere konkrete Leistungsansprüche z. B. geregelt im SGB III, SGB V, SGB VII, SGB VIII

2. Ablauf zur Ausgestaltung des Persönlichen Budgets

Da jeder Hilfebedarf anders ist und sich aus verschiedenen Teilbereichen des täglichen Lebens zusammensetzt, werden verwaltungsintern nachfolgende Punkte besonders berücksichtigt und die Eltern als Antragsteller aufgefordert, diese näher zu beschreiben, um den Antrag möglichst effektiv bearbeiten zu können.

Hierzu gehören:

- **eine Beschreibung der derzeitigen Lebenssituation**
- **Angaben zum bisherigen Leistungsbezug und Umfang**
- **eine Darstellung des Bedarfes und**
- **das Arbeitgeberkonzept, soweit die Variante des Arbeitgebermodells gewählt wird**

(z. B. wie viele Kräfte werden wahrscheinlich benötigt, was soll die jeweilige Assistenzkraft leisten und in welchem zeitlichen Umfang - Stunden pro Tag/Woche - sollte die Hilfe erfolgen)

Ferner wird der Antragsteller beim Arbeitgebermodell vorab darauf hingewiesen, zu überlegen, ob er selbst die Assistenzkraft einstellen (Arbeitgebermodell/selbstorganisierte Assistenz) oder ob er einen Dienstleister/Pflegedienst damit beauftragen möchte (Dienstleistungsmodell).

Auf Grund der Angaben wird dann eine detaillierte Hilfebedarfsfeststellung ermittelt. Der zuständige Fallmanager oder der Sozialarbeiter vereinbart im Bedarfsfall einen Hospitationstermin. Weiterhin wird eine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt.

Nach Vorlage aller Unterlagen wird in einer Budget- oder Hilfeplankonferenz über die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe beraten. Der Antragsteller kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Des Weiteren ist zu klären, ob mehrere Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Job Center, Integrationsamt) für die jeweiligen Hilfen beteiligt werden müssen und welcher Träger dann das Budget gewähren wird (Schwerpunkt der Hilfe).

Nach der Bedarfsermittlung und Antragstellung prüft der Leistungsträger,

- a) ob dem Antragsteller die beantragten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zustehen und
- b) ob alle Voraussetzungen vorliegen, diese Leistungen als Persönliches Budget zu bewilligen.

Stellt der Leistungsträger fest, dass die beantragten Leistungen budgetfähig sind und der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die Leistungen hat, wird eine Zielvereinbarung erarbeitet und dem Antragsteller zur Unterschrift vorgelegt. In einer Zielvereinbarung wird vor allem vereinbart:

- Art der Hilfeleistungen
- Höhe der zu überweisenden Geldleistungen
- Zeitraum der Zahlung (z.B. 12 Monate)
- Ziele, die mit der Hilfeleistung angestrebt werden
- Qualität der einzukaufenden Dienstleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen, Pflegedienste, Fahrdienste usw.)
- Zeitpunkt des Nachweises über die ordnungsgemäße Verwendung der
- Geldleistungen

Sofern der Budgetnehmer mit dem Inhalt einer Zielvereinbarung nicht einverstanden ist, wird seitens des Sozialhilfeträgers nach Möglichkeit der Abschluss eine Vereinbarung mit dem Leistungsträger angestrebt.

3. Höhe des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen, nicht überschreiten (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 5, 6 SGB IX).

Grundsätzlich werden die Leistungssätze ermittelt in Anlehnung an Bestimmungen, Verordnungen und Empfehlungen (z.B. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche vom 15.07.2010; Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gem. § 102 Abs. 4 SGB IX).

Die einzelnen Festlegungen bzw. Vorgaben im Hinblick auf die Höhe liegen in der Einzelverantwortlichkeit einer jeden Kommune. Daher kann es zu unterschiedlichen Festlegungen kommen.

4. Recht und Pflichten der Budgetnehmer

Seit dem 01.01.2008 besteht auf die Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Sachleistungen auf Wunsch des Berechtigten als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus hat der Budgetnehmer für den Zeitraum des Persönlichen Budgets Anspruch auf eine umfassende Beratung und Unterstützung. Die Beratung bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bestehenden leistungsrechtlichen Fragen (Budgetberatung). Eine darüber hinausgehende Rechtsberatung darf durch den Leistungsträger nicht erfolgen.

Bezüglich der Pflichten, insbesondere im Rahmen des Persönlichen Budgets, ist darauf zu verweisen, dass der Budgetnehmer in regelmäßigen Abständen die Verwendung der Mittel für die zur Erreichung der individuellen Förder- und Leistungsziele in Anspruch genommenen Leistungen zu belegen hat. Wie ein solcher Beleg erbracht werden kann, wird zwischen den Vertragspartnern der Zielvereinbarung abgestimmt und in der Zielvereinbarung festgelegt. Darüber hinaus ist seitens des Budgetnehmers ein separates Budgetkonto einzurichten, auf welches das Persönliche Budget überwiesen wird.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Belehrung zu den Rechten und Pflichten als Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und § 35a SGB VIII und auf die Anlage 13 zum Grundantrag auf Gewährung von Sozialleistungen verwiesen.

5. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam stehen Ihnen die Mitarbeiter wie folgt zur Verfügung:

(Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes bzw. Jugendlichen.)

Leistungen nach dem SGB XII

Herr Fendrich	A - H	Tel. 289 2139
Herr Kulawick	I - P	Tel. 289 2130
Frau Schirgewohn	Q - Z	Tel. 289 2186

Leistungen nach dem SGB VIII

Frau Trzinski	A - G	Tel. 289 2145
Frau Schmidt	H - O	Tel. 289 2195
Frau Wienicke	P - Z	Tel. 289 2179

Stand: April 2018

Abschließender Hinweis:

Der Inhalt dieses Merkblatts wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein, welche nicht immer zeitgleich mit den Änderungen entsprechend im Merkblatt hinterlegt werden können. Es kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen werden. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Eingliederungshilfe
für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen